

Merkblatt zur Plakatierung bei Wahlen



1. Im Bereich der historischen Innenstadt (Badgasse, Steinweg, Marktplatz, Kiliansplatz, Kirchenplatz, Hauptstraße zwischen Reytherstraße und Steggasse) wird, mit Ausnahme der Fläche unmittelbar vor der Südfront des Alten Rathauses (Marktplatz 1), keine Plakatierung zugelassen. Vor der Südfront des Alten Rathauses darf im Rahmen der dort vorhandenen Fläche je Partei/ Wählergruppe ein Plakatständer mit maximal zwei Ansichtsflächen aufgestellt werden.
2. Die Größe der verwendeten Plakate darf maximal DIN A 0 (1 m²) betragen.
3. Die Höhe der Plakatierung einschließlich Plakatträger darf, gemessen ab Erdboden, 1,60 m nicht übersteigen.
4. Luftraumwerbung, d.h. Anbringung von Plakatträgern mit einem Abstand von mehr als 1,60 m von der Oberkante des Plakates (einschl. Plakatträger) bis zum Erdboden, ist nicht erlaubt.
5. Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen und zu befestigen. Die Stand- und Verkehrssicherheit ist laufend zu überprüfen. Beschädigte Plakatierungen sind einschließlich des Befestigungsmaterials umgehend zu beseitigen.
6. Die Sicherheit des Straßenverkehrs darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Anbringung von Plakaten ist nur innerhalb geschlossener Ortschaften gestattet. Eine Plakatierung auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h ist nicht zulässig. Plakatierungen, die sich außerorts befinden, werden von den Straßendiensten kostenpflichtig entfernt.
8. Die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Straßenkreuzungen oder – einmündungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Sichtdreiecke/Sichtfelder sind frei zu halten.
9. Plakate dürfen nicht angebracht werden an Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, die sich auf den fließenden Verkehr beziehen. Die Erkennbarkeit von Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen darf nicht beeinträchtigt werden. Plakate dürfen amtlichen Verkehrszeichen nicht gleichen oder zu Verwechslungen mit diesen führen. Sie dürfen nicht reflektieren.
10. Eine Plakatierung auf Radwegen, Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen ist nicht erlaubt.
11. Auf Gehwegen ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m frei zu halten.
12. Zum Fahrbahn-/Radwegrand ist ein Sicherheitsabstand von 0,5 m zum einzuhalten.
13. An Bauwerken (z. B. Brücken, Stützmauern), Verkehrs- und technischen Einrichtungen (z. B. Schutzplanken, Schaltkästen) dürfen keine Plakate angebracht werden.
14. Bäume und Pflanzbeete dürfen nicht beschädigt werden. Eine Plakatierung in Grünanlagen, gemäß § 1 der Grünanlagensatzung, ist nicht erlaubt.
15. Diese Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer (Antragsteller).

16. Die Plakate zu den Wahlen sind innerhalb einer Woche nach dem Abstimmungstermin abzubauen und zu entfernen.